

Begründungen Schadensersatz.¹⁶ Sogar dann, wenn sich – wie im Falle von Sprengungen in einem Steinbruch – der Arbeitnehmer nicht an die Sicherheitsvorschriften gehalten hatte, lief der Arbeitgeber Gefahr, daß das Gericht – so 1843 die Cour de Paris¹⁷ – den Schluß auf eine Verletzung seiner Aufsichtspflichten zog und ihn deshalb verurteilte. Die Urteilssammlungen vermitteln im übrigen ganz den Eindruck, daß die Verhaltenspflichten, die dem Arbeitnehmer auferlegt wurden, auch in der publizierten Rechtsprechung zahlenmäßig in den Hintergrund treten. Die Tendenz war also im ganzen gesehen durchaus arbeitnehmerfreundlich.

Warum aber wurde das Kriterium des Verschuldens, das dem Arbeitgeber nachgewiesen werden mußte, in der späteren Diskussion und im Rückblick dermaßen wichtig, daß in der Literatur fast ausschließlich davon die Rede ist und die Rechtsprechung trotz etwelcher Schwankungen sich diese Sicht zu eigen machte? Ohne Zweifel beobachten wir einen Paradigmawechsel; in der Rechtsprechung zu den Arbeitsunfällen wird er durch ein Urteil der Cour de cassation aus dem Jahre 1870 markiert, das lange Zeit ein wichtiger Leitentscheid bleiben sollte. Was noch Cambacérès mit der Kategorie der Widerrechtlichkeit löste, wurde zunehmend zum Problem, obwohl – wie das Beispiel der Arbeitsunfälle zeigt – die während langen Jahren praktizierte Objektivierung von Verkehrspflichten der Arbeitgeberseite in der Regel noch den Entlastungsbeweis erlaubte. Sicher steckt hinter diesem allmählichen Umdenken eine Fragestellung, die in der deutschen Wissenschaft jener Zeit in aller Gründlichkeit und mit tiefer Liebe zur Auseinandersetzung mit dem begrifflichen Detail gepflegt wurde. Die *culpa*, das Verschulden, entwickelte sich zusehends zu einem Zentralbegriff, der zudem moralisch aufgeladen wurde durch die Vorstellung der Schuld, denn dem Täter wurde nun die Tat ethisch vorgeworfen. Rudolf von Jhering hatte 1867 diese Entwicklung im Anschluß an eine Reihe – auch in Frankreich rezipierter – Vorläufer in einem vielbeachteten Aufsatz mit einem noch heute gern zitierten Satz auf den Punkt gebracht: „Nicht der Schaden verpflichtet zum Schadensersatz, sondern die Schuld.“¹⁸

Diese Formel traf zwar zu jener Zeit schon in Deutschland in vielerlei Hinsicht nicht zu, verbreitete sich aber dennoch in Europa wie ein Lauffeuer. Sie traf die Stimmung auch in Frankreich, wo der Boden dafür schon bereitet war, und vervollständigte das begriffliche Instrumentarium, mit Hilfe dessen nun das Deliktsrecht neu interpretiert wurde. Jedes Urteil, das der alten Tradition verpflichtet bei der Widerrechtlichkeit und damit bei den Verkehrspflichten ansetzte und daher dem beklagten Arbeitgeber nur noch die Möglichkeit des Entlastungsbeweises offen ließ, wurde nicht mehr als Beleg für das Kontinuum

16 Lyon 5 avril 1856, D.P. 1857.2.86; Paris 14 août 1852, D.P. 1853.2.75, vgl. Rép. D. 39 (1858) 308 f. (Responsabilité n° 96).

17 Paris 27 sept. 1843 (Ch. corr.) Rép. D. 39 (1858) 427 (Responsabilité n° 631).

18 Jhering, Rudolph: *Das Schuldmoment im römischen Privatrecht*, Giessen 1867, S. 40.